

S A T Z U N G

**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Wolfenbüttel**

vom 27.02.1991

- in Kraft getreten am 07. Juni 1991 -

**1. Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Ratsbeschluss 19.12.2018/Veröff. Internet 27.12.2018)
- in Kraft getreten am 28.12.2018 -**

**2. Änderungssatzung vom 30.09.2021
(Ratsbeschluss 29.09.2021/Veröff. Internet 07.10.2021)
- in Kraft getreten am 08.10.2021 -**

S a t z u n g

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wolfenbüttel

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2021

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und §§ 10, 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Fassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wolfenbüttel beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Wolfenbüttel entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang von Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung

von

- a. bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 20 Meter,
- b. über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 Meter,
- c. über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 Meter,

wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten Anlagen nach § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

- a. bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 13 Meter,
- b. über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 Meter,
- c. über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 Meter,

wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB) bis zu einer Breite von 32 Meter, wenn sie beidseitig und bis zu 24 Meter, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;

4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Absatz 2 Nummer 2 BauGB) bis zu einer Breite von fünf Meter;

5. Sammelstraßen (§ 127 Absatz 2 Nummer 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 Meter;

6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nummern 1 bis 3 und Nummer 5 gehören, bis zu einer Breite von sechs Metern und Grünanlagen - bei Anlagen nach Nummer 4 - bis zu einer Breite von zwei Metern.

7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nummern 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 % der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

8. der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und Nummer 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Wege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der genannten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie

die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 %, mindestens aber um acht Meter.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - f) die Mopedwege,
 - g) die Gehwege,
 - h) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die Einrichtung zur Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - k) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - n) die Herrichtung der Grünanlagen,
 - o) die Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
 - a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierten Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit

entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt zehn vom Hundert.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 4 und 5 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und sich eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen eines räumlichen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch ergibt, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Erschließungsanlage;bei Grundstücken, die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche

zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Seite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen;

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Falle von lit. c) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Ziffer 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 vom Hundert der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Bei den in Ziffer 2 lit. e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Ziffer 2 berücksichtigt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (4) Die nach Ziffer 2 und Ziffer 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
- a) **mit 0,5**, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt wird;
 - b) **mit 1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (zum Beispiel Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - c) **mit 2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
 - d) **mit 2,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.
 - e) Die vorstehende Regelung zu lit. b) und d) gilt nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 3 Satz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO je vollendete 3,50 m und in allen anderen Baugebieten je 2,20 m Traufhöhe; bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - f) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden;
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - cc) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 Meter tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoß.
- h) Soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder lit. b).

§ 8

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Ziffer 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziffer 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen zu zwei Drittel in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Ziffer 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
- (4) Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 9

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung von Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Parkflächen,
- j) die Herstellung der Grünanlagen,
- k) Mischflächen

Mischflächen i. S. v. Buchstabe k) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Buchstaben c) bis f), und i) bis j) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 - b) die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 - a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
 - b) die Gehwege, wenn sie gegen die Fahrbahn abgegrenzt und mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind, wobei bei befahrbaren Wohnwegen auf die Abgrenzung gegen die Fahrbahn verzichtet werden kann,
 - c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind,
 - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt sind.
 - f) die Mischflächen, wenn sie in den befestigten Teilen endgültig entsprechend der Buchstaben a) und b) hergestellt und die unbefestigten Teile grünpflegerisch gestaltet sind.
- (3) Park- und Grünstreifen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 - a) die Parkflächen die in Ziffer 2 lit. a), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Ziffer 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie läßt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 13

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

„§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung von Erschließungsbeiträgen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit §§ 123 Abs. 1, 127 und 132 Baugesetzbuch.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:
 - a. Namensdaten, Geburtsdaten, Adressdaten, Kontaktdaten
 - b. Grundstücks- und Grundbuchdaten
 - c. Daten aus Bauakten
 - d. Beitrags-/Kostenhöhe und Zahlungseingänge.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Beitragserhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
- a. dem bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Einwohnermelderegister und/oder
 - b. den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
 - c. den beim Amtsgericht geführten Grundbüchern
 - d. den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Bauakten
 - e. sowie der städtischen Finanzbuchhaltung.

Die Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Beitragserhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (5) Die Speicherung der Daten erfolgt ca. 30 Jahre bzw. in Einzelfällen dauerhaft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 27.02.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2018 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 30.09.2021

gez.
Pink